

Satzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow für den Bebauungsplan Nr. 2 Strandbereich

zwischen der Düne, der Bewitterungsstation, der Hecke nördlich der ehemaligen Ferienhaussiedlung, dem Schutzwald, der Verlängerung der Straße „Norderfeld“, der Zufahrt zur Ferienhaussiedlung, der Strandstraße, der Ostgrenze des Tennisplatzes, der Südgrenze des Tennisplatzes und ihrer Verlängerung bis zur Düne

Aufgrund des § 16 des Bauplanungsrechts (BauPl) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2223), geändert durch die Investitions- und Wohnbaugesetze vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 460) und § 16 der Landesbauordnung (LbauVO) vom 26. April 1994 (GVBl. M.V. Nr. 11 S. 516) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow vom 1. März 1995 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Strandbereich“ für das Gebiet zwischen der Düne, der Bewitterungsstation, der Hecke nördlich der ehemaligen Ferienhaussiedlung, dem Schutzwald, der Verlängerung der Straße „Norderfeld“, der Zufahrt zur Ferienhaussiedlung, der Strandstraße, der Ostgrenze des Tennisplatzes, der Südgrenze des Tennisplatzes und ihrer Verlängerung bis zur Düne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Datum: 05.03.95
Zeichen: 1/2
gemessen: 1:500
verarbeitet: Dr. Böttcher
geprüft: Dr. Böttcher
Dr. Böttcher
0-2555 Groß Lauewitz, Institutplatz 1
Telefon: 038209 5408

Kartengrundlage hergestellt aus:
- Lage- und Höhenplan, M 1:1000, Ingenieur- und Vermessungsbüro
- Höhenplan, M 1:1000, Ingenieur- und Vermessungsbüro
- Katasterkarte M 1:4000, März 1993
- Photogrammetrische Karte M 1:2000
KAZ Büromas GmbH Leipzig, Bldg. 1888
Ergänzung durch Architekten & Planer Postock GmbH, August 1993

Gemarkung Wustrow
Flur 3

10 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

3 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

2 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

9 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

1 SO FH
GRZ 0,2
GFZ 0,2
TH 4,0 m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch die Investitions- und Wohnbaugesetze vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 460) und § 16 der Landesbauordnung (LbauVO) vom 26. April 1994 (GVBl. M.V. Nr. 11 S. 516) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulandfläche und die Darstellung der Flächennutzungen (Flächennutzungsverordnung 1990 FlächV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 51).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)		
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	
FH	Ferienhausbauweise	
FW	Gebiet für Ferienwohnungen	
KK	Kurklinik	
KMH	Kurmittelhaus	
H	Hotels	
GHB	Gastronomie, Handel, Beherbergung	
HDG	Handel, Dienstleistungen, Gastronomie	

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Geschloßflächenzahl als Höchstmaß
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
GR Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
a abweichende Bauweise
Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
Seenotrettungsstation

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßengrenzlinie gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Öffentliche Parkfläche
Verkehrsberuhigter Bereich
Haupt- und Wanderweg
Fußweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Zweckbestimmung:
Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen

TEIL B: TEXT

Rechtsgrundlage
I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 BauNVO

1. Im Sondergebiet, das der Erholung dient, SO FW sind zulässig: § 10 Abs.2 BauNVO
Ferienwohnungen und Ferienapartments, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet sind und die bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenzirkus zur Erholung zu dienen.
Die Verwertung der Ferienwohnungen dienenden Räume und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Pkw-Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

2. Im Sondergebiet, das der Erholung dient, SO FH sind zulässig: § 10 Abs.2 BauNVO
Ferienwohnungen und Ferienapartments, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Erschließung für den Erholungsaufenthalt geeignet sind und dazu bestimmt sind, überwiegend einem wechselnden Personenzirkus zur Erholung zu dienen, eine Verwertung der Ferienwohnungen und Ferienapartments dienende Einrichtungen und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die Ferienhäuser können als Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser und als Häuser mit bis zu vier Apartments errichtet werden. Die Gebäudehöhen über 6,0 m sind zulässig.
Die in den Baugebieten 8, 9 und 10 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bezieht sich auf die gesamte Fläche des jeweiligen Baugebietes. Die Baugruben nach § 10 Abs.2 BauNVO sind zulässig, wenn die Flächen der Baugruben nach § 10 Abs.2 BauNVO nicht auf den Grundstücken, auf denen die zulässige Nutzung auszuüben ist, zu groß sind.

3. Im sonstigen Sondergebiet Hotels SO H sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
1. Hotels und die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften.
2. Ferienwohnungen und Ferienapartments, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Erschließung für den Erholungsaufenthalt geeignet sind und dazu bestimmt sind, überwiegend einem wechselnden Personenzirkus zur Erholung zu dienen, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erholung dienende Einrichtungen, die die Erholung fördern.
3. Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

4.5. Im sonstigen Sondergebiet Kurklinik SO KK sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Einrichtungen für gesundheitliche, soziale, sportliche und kulturelle Zwecke, die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften, Kurklinik für Psychotherapie und andere Einrichtungen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen, einschließlich Schutzeinrichtungen.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.6. Im sonstigen Sondergebiet Kurmittelhaus SO KMH sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Einrichtungen für gesundheitliche, soziale, sportliche und kulturelle Zwecke, die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften, Kurmittelhaus für Psychotherapie und andere Einrichtungen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen, einschließlich Schutzeinrichtungen.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.7. Im sonstigen Sondergebiet Gastronomie, Handel, Beherbergung SO GHB sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Einrichtungen für gesundheitliche, soziale, sportliche und kulturelle Zwecke, die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften, Gastronomie, Handel, Beherbergung, einschließlich Schutzeinrichtungen.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.8. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.9. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.10. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.11. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.12. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.13. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.14. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.15. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.16. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.17. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.18. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.19. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.20. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.21. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.22. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.23. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

4.24. Im sonstigen Sondergebiet Läden, Dienstleistungen, Gastronomie SO HDG sind zulässig: § 11 Abs.1 und 2 BauNVO
Läden, Dienstleistungsgewerbe, Schank- und Speisewirtschaften.
Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Die auch für eine öffentliche Nutzung bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind an der Planstraße A zu errichten.

TEIL C: STRAßENQUERSCHNITTE

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

Planstraße A
Planstraße B
Planstraßen C,H
Planstraße D
Planstraßen E,F,G,K,J

TEIL D: VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.1995. Die Erstellung des Bebauungsplans ist durch die Gemeindevertretung beschlossen und wird über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind für den Bauplan bis zum 31.03.1995.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

5. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

6. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

7. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

8. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

9. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

10. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

11. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

12. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

13. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

14. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

15. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

16. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

17. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

18. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

19. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

20. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

21. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

22. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

23. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

24. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

TEIL E: ÜBERSICHTSKARTE

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

TEIL F: BEBAUUNGSPLAN NR. 2 STRANDBEREICH

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000

OSTSEEBAD WUSTROW
ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10.000